

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	19.08.2020	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	01.09.2020	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	03.09.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Förderung von Kindertageseinrichtungen
hier: Bereitstellung von Mitteln für überplanmäßiges Personal für sog.
Alltagshelferinnen und -helfer für die Kindertageseinrichtungen in städtischer
Trägerschaft**

Betroffene Produktgruppe

110601 Förderung von Kindern/Prävention

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

ohne

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

ohne

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

-

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt / Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, für die 42 Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft einen Antrag beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) auf *Gewährung einer Billigkeitszuwendung nach § 53 Landeshaushaltsordnung NRW zur Finanzierung zusätzlicher Hilfskräfte im nichtpädagogischen Bereich sowie Arbeitsschutz- und Hygieneausstattung in Kindertageseinrichtungen* zu stellen.
2. Vorbehaltlich der Gewährung der Billigkeitszuwendung durch den LWL von insgesamt 441.000 Euro werden 420.000 Euro für einzusetzendes Personal und 21.000 Euro für Arbeitsschutz- und Hygieneausstattung verwendet. Dem folgend wird
 - a. dem überplanmäßigen Personalbedarf im Amt für Jugend und Familie - Jugendamt, Geschäftsbereich Städtische Kindertageseinrichtungen im Umfang von 29 Vollzeitäquivalenten für Alltagshelferinnen und Alltagshelfer für die 42 Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft zugestimmt,
 - b. dem damit verbundenen überplanmäßigen Personalaufwand von insgesamt 420.000 Euro in der Produktgruppe 110601 – Förderung von Kindern/Prävention zugestimmt sowie
 - c. dem überplanmäßigen Sachaufwand von 21.000 Euro für Arbeitsschutz- und Hygieneausstattung bei der Produktgruppe 110601 – Förderung von Kindern/Prävention zugestimmt.

Begründung:

Die Landesregierung stellt aus dem NRW-Rettungsschirm im Rahmen der Corona-Krise kurzfristig und befristet Billigkeitsleistungen im Bereich der „Alltagshelferinnen und Alltagshelfer in Kitas“ für die Anstellung von Hilfskräften sowie für Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen zur Verfügung. Anlass der Billigkeitsleistung des Landes sind die zusätzlichen Belastungen, die durch die verstärkten Hygieneauflagen aufgrund der Corona-Pandemie in Kindertageseinrichtungen nach Wiederaufnahme des Regelbetriebes auf

die Träger von Kindertageseinrichtungen zukommen. Je Einrichtung können Träger für die Zeit ab 01.08.2020 bis 31.12.2020 einmalig einen Zuschuss von 10.500 Euro erhalten. Die Verwendung dieser Mittel ist gegenüber dem LWL bis 30.06.2021 nachzuweisen.

Die Billigkeitsleistung soll der Finanzierung zusätzlicher Hilfskräfte im nichtpädagogischen Bereich sowie der Entlastung der Träger für die nicht vorhersehbaren gesteigerten Kosten für Arbeitsschutz- und Hygieneausrüstung dienen.

Der Einsatz der Alltagshelferinnen und Alltagshelfer ist für folgende Tätigkeiten möglich:

- Unterstützung bei der aufgrund der durch die Sars-CoV-2-Pandemie erhöhten hygienischen
- Versorgung der betreuten Kinder (häufigeres Händewaschen etc.)
- Unterstützung bei der Einhaltung von Vorgaben des Infektionsschutzes in den Gruppen
- Unterstützung im hauswirtschaftlichen Bereich insbesondere Essensversorgung
- (Zubereitung, Auf-, Abdecken, Einkäufe), Reinigung, Küchendienst, Wäschepflege, Desinfektion u.a.
- Unterstützung bei den Bring- und Abholzeiten, Begleitung bei Ausflügen
- Materialbeschaffung
- Unterstützung bei der Vorbereitung von Veranstaltungen und
- Unterstützung auf dem Außengelände.

Demgegenüber ist ein Einsatz der Alltagshelferinnen und Alltagshelfer in nachfolgenden Tätigkeiten auszuschließen:

- Elterngespräche
- Beobachtung und Dokumentation
- Wickeln/Toilettengang
- Ruhephasen/Schlafsituationen
- Inhaltliche Vorbereitung/Pädagogische Planung und Angebote sowie
- Eingewöhnung.

Diese Aufgaben bleiben dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung vorbehalten.

Zu den angesprochenen Trägern gehört auch die Stadt Bielefeld mit ihren 42 Kindertageseinrichtungen. Um die Mehrbelastungen in den Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft durch die verstärkten Hygieneauflagen aufgrund der Corona-Pandemie zu mindern, ist ein Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung des Landes NRW von 10.500 Euro je Kita beim LWL zu stellen.

Vorbehaltlich der Gewährung der Leistung durch den LWL in einer voraussichtlichen Gesamthöhe von 441.000 Euro sollen 420.000 Euro für zusätzlichen Personaleinsatz und 21.000 Euro für Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen verwendet werden.

Der überplanmäßige Personalaufwand und Sachaufwand in der Produktgruppe 110601 – Förderung von Kindern/Prävention ist durch die nach 1. zu beantragende Billigkeitszuwendung des Landes aus dem NRW-Rettungsschirm für „Alltagshelferinnen und Alltagshelfer in Kitas“ gedeckt.

Das noch zu suchende, nicht pädagogische Personal wird eine Vergütung entsprechend der Entgelttabelle TVöD nach EG 2 Stufe 1 erhalten. Dies bedeutet für eine in Vollzeit tätige Kraft ein monatliches Bruttoeinkommen von 2.152,52 Euro. Unter Berücksichtigung der Arbeitgeberanteile und der jährlichen Sonderzahlung sowie einer Einstellung ab 01.08.2020 können bis 31.12.2020 etwa 29 Vollzeitkräfte in den Kindertageseinrichtungen mit städtischer Trägerschaft eingesetzt werden. Nach den derzeitigen Planungen sollen Teilzeitkräfte eingesetzt werden, damit möglichst jede Kindertageseinrichtung entlastet wird.

Um Personal kurzfristig, möglichst schon ab 01.08.2020 einsetzen zu können, werden die in den Kindertageseinrichtungen bereits eingesetzten Hauswirtschaftskräfte gefragt, ob der Wunsch nach einer befristeten Stundenaufstockung besteht. Weiterhin wird die Jobvermittlung der Agentur für Arbeit in der Universität Bielefeld um Vermittlung von Studierenden gebeten. Abhängig von den Ergebnissen werden ggf. weitere Maßnahmen zur Suche von nicht-pädagogischem Personal für eine befristete Beschäftigung bis 31.12.2020 erforderlich.

Beigeordneter

Nürnberger